



# Online-Zulassung durch Kfz-Betriebe

Überblick und Handlungsanleitung zu den  
Neuregelungen der i-Kfz Stufe 4



<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Übersichten über das i-Kfz-Verfahren.....</b>	<b>4</b>
2.1.	Schaubild digitale Zulassung .....	4
2.2.	Gesamtüberblick des BMDV über das i-Kfz-Verfahren .....	5
<b>3.</b>	<b>Zulassung über die Portale der regionalen Zulassungsstellen .....</b>	<b>6</b>
3.1.	Identifizierung von Personen .....	6
<b>3.1.1</b>	<b>Identifizierung von natürlichen Personen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1.2</b>	<b>Identifizierung von juristischen Personen .....</b>	<b>6</b>
3.2.	Zulassungsvorgänge .....	7
3.2.1	Zulassung von Neu- und Gebrauchtwagen.....	7
3.2.2	Umschreibung (ohne Kennzeichenmitnahme auf natürliche Person) .....	9
3.2.3	Tageszulassungen.....	10
3.2.3.1	Gesetzliche Regelung der Tageszulassung im Allgemeinen .....	10
3.2.3.2	Tageszulassung vor Ort in der regionalen Zulassungsstelle .....	11
3.2.3.3	Tageszulassung über die regionalen i-Kfz-Portale.....	11
3.2.4	Besonderheiten bei Zulassung auf juristische Person (jP) .....	12
3.2.4.1.	Allgemeine Hinweise.....	12
3.2.4.2.	Konkreter Verfahrensablauf .....	12
3.3	„Das sofortige Losfahren“ bei der internetbasierten Zulassung.....	12
<b>4.</b>	<b>Die Zulassung über die GKS (z.B. Autohaus) auf Dritte.....</b>	<b>14</b>
4.1	Unterschiede zwischen GKS und den i-Kfz-Portalen .....	14
4.1.1	Situation bei jP mit weniger als 500 Zulassungen pro Jahr .....	14
4.1.2	Situation bei jP mit mehr 500 Zulassungen pro Jahr .....	14
4.2	Voraussetzungen für die Registrierung als GK.....	15
4.3	Der Zulassungsvorgang über die GKS.....	16
4.3.1	Identifizierungspflichten im Rahmen der GKS .....	16
4.3.1.1	Identifizierung des Großkunden für die Registrierung als GKS.....	16
4.3.1.2	Identifizierung des Halters bei der Online-Zulassung über die GKS.....	16
4.3.2	Signatur des Antrags sowie Validierung durch die GKS des KBA.....	18
4.3.3	Konkrete Verfahrensschritte bei der Antragstellung durch GK .....	18
4.3.4	Die konkrete Vorgangsbearbeitung.....	19
4.3.4.1	Einheitliche Eingangsaktivitäten .....	19
4.3.4.2	Anbindung der zuständigen Zulassungsbehörde an ein i-Kfz-Portal .....	20
4.3.4.3	Fehlende Anbindung der Zulassungsbehörde an die i-Kfz-Portale .....	21
4.3.5	Elektronische Kommunikation im Rahmen der GKS .....	21
4.3.6	Besonderheit beim GKS-Verfahren .....	23
<b>5.</b>	<b>Gebühren.....</b>	<b>24</b>
5.1	Allgemeines .....	24
5.2.	Einzelne ausgewählte künftige Gebührensätze (ohne GKS).....	24
5.3	Gebührensätze und Kosten für die Registrierung als GK.....	24
<b>6.</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>26</b>

## 1. Allgemeines

Bislang können nur natürliche Personen die Vorteile einer Online-Zulassung von Neu- und Gebrauchtwagen nutzen sowie Ummeldungen und Abmeldungen elektronisch durchführen.

Mit der Neuregelung der Fahrzeugzulassungsverordnung im Rahmen der 4. Stufe von i-Kfz können nun auch Kfz-Betriebe ab dem 01.09.2023 diese Möglichkeiten grundsätzlich nutzen. Insbesondere können sie damit ihre **eigenen Fahrzeuge** elektronisch zulassen und abmelden (also Vorführwagen und Dienstwagen). Neu ist, dass nunmehr auch die Tageszulassungen einerseits gesetzlich geregelt sind und andererseits ebenfalls elektronisch durch einen Kfz-Betrieb vorgenommen werden können (siehe 3.2.3). Hierzu können die **Portale der regionalen Zulassungsstellen** genutzt werden (siehe dazu 3). **Zulassungen auf Dritte** (also auf Kunden) können durch einen Kfz-Betrieb vorerst ausschließlich über die **Großkundenschnittstelle (GKS)** vorgenommen werden (siehe dazu Anlage 2).

Die neuen Regelungen erlauben nun auch erstmalig ein **sofortiges Losfahren nach der elektronischen Zulassung für die Dauer von maximal 10 Tagen nur mit einem (nicht gesiegelten!) Kennzeichen** und einem deutlich im Fahrzeug sichtbaren vorläufigen Zulassungsnachweises (Einzelheiten hierzu unter 3.3).

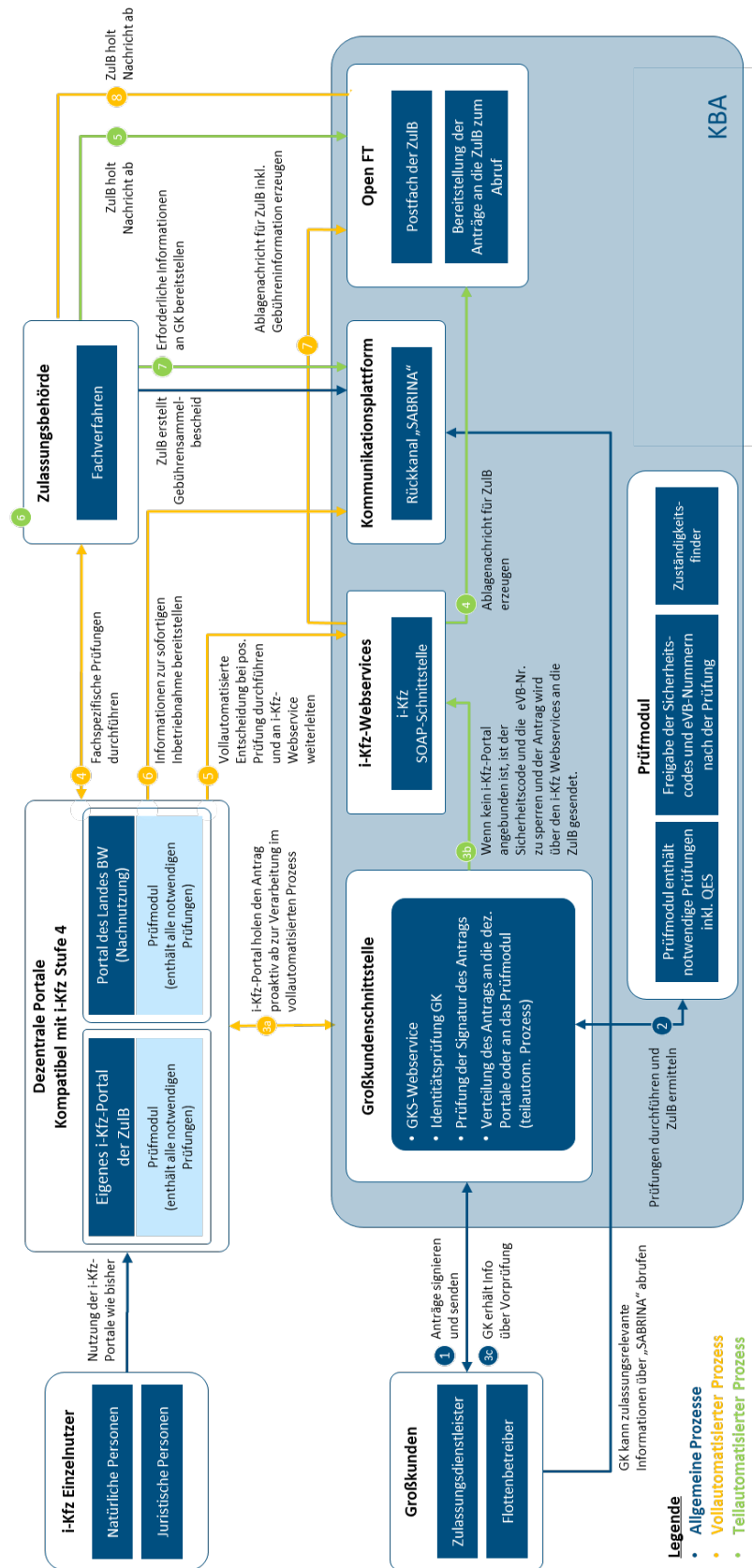
Unabhängig davon, ob der Kfz-Betrieb Fahrzeugzulassungen über die Portale der regionalen Zulassungsstellen vornimmt oder nach Registrierung über die Großkundenschnittstelle (GKS), sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus sind auch jeweils besondere Handlungsschritte erforderlich, um eine Zulassung erfolgreich durchführen zu können. Um einen Einblick in die Voraussetzungen, Handlungsnotwendigkeiten und Prozesse gewinnen zu können, sind im Folgenden die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

## 2. Übersichten über das i-Kfz-Verfahren

### 2.1. Schaubild digitale Zulassung



## 2.2. Gesamtüberblick des BMDV über das i-Kfz-Verfahren



Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Projekt i-Kfz

## **3. Zulassung über die Portale der regionalen Zulassungsstellen**

### **3.1. Identifizierung von Personen**

Über die Portale der regionalen Zulassungsstellen kann jeder Kfz-Betrieb seine eigenen Fahrzeuge anmelden, ummelden und abmelden sowie Tageszulassungen vornehmen. Bei jedem Vorgang ist allerdings immer eine sichere Identifizierung entweder einer natürlichen Person oder einer juristischen Person notwendig. Das ist insbesondere beim ersten Mal nicht ganz einfach.

#### **3.1.1 Identifizierung von natürlichen Personen**

Bis zum Inkrafttreten der neuen FZV am 01.09.2023 erfolgt die Identifizierung noch zwingend anhand des elektronischen „neuen Personalausweises“ (nPA) oder anderer vergleichbarer Identitätsausweise (eAT-/eID-Karte; mit dem Vertrauensniveau „hoch“ nach der eIDAS-Verordnung). Um Fahrzeughaltern die digitalisierte Zulassung zu erleichtern, wurde im Rahmen der Identifizierung von natürlichen Personen das derzeit noch erforderliche Vertrauensniveau hoch auf das Niveau „substanziell“ nach der eIDAS-Verordnung abgesenkt.

Da die Identifizierung für alle automatisierten Zulassungsvorgänge auf natürliche Personen gleich ist, gelten die nachfolgenden Vorgaben und Informationen für die Identifizierung für alle Zulassungsarten:

- Elektronischer Ausweis mit dem Niveau „hoch“ nach der eIDAS-Verordnung (z.B. eID-Funktion des nPA, eAT, EID).
- Sonstiges elektronisches Identifizierungsmittel, welches mindestens das Niveau „substanziell“ nach Art. 8 Abs. 2 c) der eIDAS-Verordnung aufweist (Identifizierung durch Vertrauensdiensteanbieter (z.B. Nect, verimi, IDNow etc.)).
- Vorlage einer qualifizierten elektronischen Signatur des Halters (nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 d) eIDAS i.V.m. § 11 Abs. 1 VDG zugelassene „Innovative Identifizierungssysteme“).

#### **3.1.2 Identifizierung von juristischen Personen**

Bisher konnten nur natürliche Personen automatisierte Zulassungsvorgänge nutzen. Künftig wird automatisierte Zulassung über die i-Kfz-Portale aber auch juristischen Personen offenstehen, da auch für diese eine Identifizierungsmöglichkeit eröffnet wird. Dies wird dadurch erreicht, dass künftig nicht nur bei der Identifizierung von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen das Vertrauensniveau „substanziell“ nach der eIDAS-Verordnung ausreichen wird.

Vor diesem Hintergrund kann die Identifizierung bei juristischen Personen im i-Kfz-Portal auf folgenden Wegen erfolgen:

- Einrichtung eines Unternehmenskonto mit Identifizierung durch ELSTER-Zertifikat.

- Weitere Methoden mit Niveau „hoch“ nach Art. 8 Abs. 2 c) eIDAS-Verordnung.
- Zusätzliche Methoden auf Niveau „substantiell“ der eIDAS-Verordnung.

Bei der Identifizierung einer juristischen Person geht der entsprechende Antragsteller im Übrigen künftig so vor, dass sich die hierzu berechnigte Person im i-Kfz-Portal über das Unternehmenskonto Bund i.S.d. OZG mit dem Elster-Organisationszertifikat anmeldet. Es erfolgt hierzu eine Weiterleitung vom i-Kfz-Portal an des Unternehmenskonto zum Einloggen mit automatischer Rückleitung an das i-Kfz-Portal.

## 3.2. Zulassungsvorgänge

Neben den unten näher beschriebenen Vorgängen der Zulassung von Neu- und Gebrauchtwagen, der Umschreibung ohne Kennzeichenmitnahme auf natürliche Personen und den Tageszulassungen gibt es auch noch andere Vorgänge, die elektronisch durchgeführt werden können, jedoch mangels Relevanz oder mangels Neuerungen nicht näher erläutert werden. Dies gilt insbesondere für die Wiederzulassung auf eine natürliche Person oder die Außerbetriebsetzung. Deshalb werden die Verfahrensschritte für die Onlinezulassung auf Neu- und Gebrauchtwagen nachfolgend exemplarisch ausführlich dargestellt, um dann bei den übrigen Zulassungsfällen nur auf die Besonderheiten einzugehen. Dabei werden diejenigen Verfahrensschritte farblich in **Rot** dargestellt, bei denen der Halter aktiv Eingaben und Bestätigungen im i-Kfz-Portal vornehmen muss.

### 3.2.1 Zulassung von Neu- und Gebrauchtwagen

Ein Hauptanwendungsfall bei der Zulassung ist die normale Zulassung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen. Diese Zulassungsvorgänge digital im Rahmen der Online-Zulassung darstellen zu können, ist ein Hauptziel der i-Kfz Stufe 4. Hierfür sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

1.	<b>Aufruf des behördlichen Internetportals „i-Kfz“ mit Datenschutz-Einwilligung.</b>
2.	<b>Wahl des Zulassungsvorgangs (Neuzulassung etc. s.o.).</b>
3.	<b>Identifizierung des Antragstellers über Vertrauensdienstanbieter (i-Kfz-Portal).</b>
4.	<b>Benennung eines elektronischen Postfachs, falls aktiver Bescheidabruf fehlschlägt.</b>
5.	Feststellung der Zuständigkeit des aufgerufenen Portals anhand Daten des Antragstellers.
5a.	ggf. Weiterleitung an das zuständige Portal.
6.	Generierung einer eindeutigen Antragsnummer für den konkreten Zulassungsvorgang.
7.	Abruf Fahrzeugakte beim ZFZR oder ggf. CoC-Datenbank mittels Eingabe fahrzeugidentifizierender Daten durch Antragsteller.
8.	Prüfung des Nichtvorliegens eines Verwertungsnachweises.
9.	Prüfung des Nichtvorliegens eines Suchvermerks für das Fahrzeug.
10.	Prüfung des Nichtvorliegens eines Anzeigenvorfalles.
11.	<b>Bestätigung durch den Antragsteller, dass im Vergleich zu den bestehenden CoC-Daten keine Änderung der Fahrzeugdaten erfolgt ist.</b>
12.	Feststellung über den i-Kfz-Webservice des KBA, dass keine Steuerrückstände bestehen.
13.	Feststellung, dass bzgl. des Halters keine Gebührenrückstände bestehen.



14.	Prüfung, ob SP-Pflicht besteht und ggf. Abgleich der Daten. Bei Wiederezulassung ist das Gültigkeitsdatum der SP in einem späteren Schritt einzugeben und nachzuweisen.
15.	Prüfung und Abgleich mit der CoC-Datenbank, ob ein E-Kennzeichen zulässig ist oder ggf. trotz Berechtigung nicht gewünscht wird.
15a.	Prüfung anhand der eVB-Nummer, ob Antragsteller Saisonkennzeichen beantragt und ggf. zugeteilt bekommen kann.
16.	<b>Nachweis der Verfügungsberechtigung des Antragstellers am Fahrzeug über die Eingabe des freigelegten Sicherheitscodes der ZB II.</b>
17.	Prüfung anhand der CoC-Daten, ob das Fahrzeug erstzulassungsfähig ist. Ggf. Abgabe an die Zulassungsbehörde vor Ort, wenn Hindernis für die Erstzulassungsfähigkeit vorliegt.
18.	<b>Auswahl der bisherigen Fahrzeugnutzung seitens des Antragstellers durch die Eingabe:</b> a) <b>Fabrikneuheit des Fahrzeugs</b> b) <b>Fahrzeug ist ein Gebrauchtwagen</b>
19a.	Bei Neufahrzeugen legt das Portal legt Termin für nächste HU selbständig fest.
19b.	Bei Gebrauchtwagen gibt der Antragsteller das Gültigkeitsdatum der HU an (kann auf verschiedene Weisen nachgewiesen werden).
20.	<b>Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung (anhand Eingabe eVB-Nummer).</b>
21.	<b>Erteilung eines SEPA-Mandats durch Eingabe der IBAN zum Einzug der Kfz-Steuer.</b>
21a.	Nach Validierung der IBAN durch den Zoll liegt das SEPA-Mandat vor.
21b.	<b>Ggf. Eingabe von Steuervergünstigungen bzw. -befreiungen (z.B. Schwerbehinderte).</b>
22.	<b>Festlegung des Kennzeichens. Auswahl durch Antragsteller, ob:</b> - nächstes freies Kennzeichen - eines vorab reservierten Kennzeichens oder - eines noch festzulegenden Wunsch Kennzeichens.
23.	Portal nennt Liste der von der Zulassungsstelle noch zu versendenden Unterlagen: - ZB I und ZB II - Stempelplakettenträger für Behördensiegel - HU-Plakettenträger
24.	Festlegung der Empfängeradressen für die Zulassungsdokumente. Die ZB I und die Plakettenträger samt Plaketten werden an die Adresse des Antragstellers versendet. <b>Die ZB II kann nach Wahl des Antragstellers auch an einen anderen Empfänger versendet werden (z.B. im Rahmen der Finanzierung oder beim Leasing).</b>
25.	Nach Validierung der Antragsdaten durch das Portal erfolgt entweder: a) Bestätigung der erfolgreichen Prüfung oder b) Anzeige von Antragshindernissen
25a.	Bei Antragshindernissen: a) Entweder erfolgreiche Korrektur des Antrags oder b) Abbruch des Zulassungsvorgangs nach 3-maliger Falscheingabe (Verweis an ZulB)
26.	<b>Sicherstellung der Gebühreuzahlung über e-Payment-Verfahren.</b>
27.	<b>Endgültige Antragstellung durch „Klick-Bestätigung“ des Antragstellers.</b>
28.	Bestätigung des Portals, dass ein automatisierter Verwaltungsakt (aVA) erlassen werden kann bei gleichzeitigem Auftauchen einer Schaltfläche zum aktiven Bescheidabruf.
29.	<b>Aktiver Bescheidabruf durch den Antragsteller innerhalb von 30 Minuten mittels Klicks. Ansonsten Bekanntgabe des Bescheids durch die Zulassungsstelle auf dem Postweg.</b>
30.	Der Zulassungsbescheid wird im Portal generiert (z.B. durch Anzeige eines PDF-Dokuments) und gilt damit als bekanntgegeben.



	<p><b>Notwendige Schritte für das sofortige Losfahren:</b> Zunächst muss die zum Zulassungsvorgang passenden Kennzeichenschilder an das zugelassene Fahrzeug angebracht werden. Nach Ausdruck des im i-Kfz-Portal abgerufenen Zulassungsbescheids muss dieser dann von außen gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Da steht dem sofortigen Losfahren nichts mehr im Weg.</p>
31.	Die gesamten Zulassungsdaten werden über den i-Kfz-Webservice an das KBA weitergeleitet (einschließlich der Daten für das ZFZR).
32.	<p>Gleichzeitige Übermittlung der Daten an das elektronische Postfach der zuständigen Zulassungsbehörde für nachgelagerte Aufgaben.</p> <p><b>Nachgelagerte Aktivitäten der zuständigen Zulassungsbehörde</b> Nach dem automatisierten Teil im i-Kfz-Portal erfolgen noch folgende nachgelagerte Aktivitäten der zuständigen Zulassungsbehörde.</p>
33.	Im Anschluss an die Datenübermittlung fertigt die Zulassungsbehörde die Zulassungsunterlagen (ZB I u. ZBII, Plakettenträger mit Stempelplakette, HU-Plakettenträger) aus und verschickt sie (innerhalb von 6 Tagen (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 FZV)) an die (im Portal) bestimmte Adresse des Antragstellers (ggf. mitsamt dem Zulassungsbescheid, wenn dieser nicht im Portal abgerufen wurde).
34.	Innerhalb eines Monats führt die zuständige Zulassungsbehörde eine stichprobenhafte Prüfung einzelner Zulassungsvorgänge durch.
35.	Nach Erhalt der Zulassungsunterlagen muss der Halter die Plakettenträger inkl. Stempelplaketten auf die Kennzeichenschilder aufbringen.

### 3.2.2 Umschreibung (ohne Kennzeichenmitnahme auf natürliche Person)

Ein ebenso häufig anzutreffender Zulassungsfall ist die Umschreibung eines Fahrzeugs von einer natürlichen Person auf eine andere – z.B. nach dem Verkauf eines Fahrzeugs. Ein Online-Verfahren bei der Umschreibung soll folgendermaßen aussehen – wobei hier nur die von der Neuzulassung abweichenden Verfahrensschritte aufgeführt sind:

1. – 14.	Das Verfahren entspricht hier dem in Nr. 1 bis 14. beschriebenen Verfahren bei der Neuzulassung auf natürliche Personen.
15.	Das Portal prüft den Zulassungsstatus des Fahrzeugs („Zugelassen“ oder „Außer Betrieb gesetzt“) und ermöglicht beim Status „Zugelassen“ den Vorgang der Umschreibung.
16.	Prüfung eines eventuellen Halterwechsels anhand des Abgleichs der eingegebenen Halterdaten mit den zum Fahrzeug gespeicherten Halterdaten. Bei einem vom Portal festgestellten Halterwechsel kann eine Umschreibung vorgenommen werden.
17.	<p>Prüfung und Abgleich, ob Berechtigung für bestimmte Sonderkennzeichen vorliegt:</p> <p>a) Prüfung und Abgleich mit der CoC-Datenbank, ob anhand der Daten (Elektroantrieb, Reichweite, CO<sub>2</sub>-Ausstoß) ein E-Kennzeichen zulässig ist. (<b>Hinweis:</b> Sind bei Hybridelektrofahrzeugen keine Angaben zu den relevanten Daten im ZFZR vorhanden, dann muss der Antragsteller zur zuständigen Zulassungsbehörde).</p> <p>b) Prüfung, ob als Vorbedingung für die Erteilung eines Oldtimerkennzeichens bereits eine Oldtimer-Zulassung (H-Kennzeichen) bestand.</p> <p>c) Prüfung anhand der eVB-Nummer, ob Antragsteller Saisonkennzeichen zugeteilt bekommen kann.</p>
18.	<b>Wahl des Antragstellers, ob ein Sonderkennzeichen (E-Kennzeichen, H-Kennzeichen oder Saisonkennzeichen) gewünscht ist.</b>
19.	<b>Prüfung, ob und ggf. Bestätigung, dass ein Wechsel des Zulassungsbezirk erfolgen soll. Dafür werden die im ZFZR gespeicherten Daten der Zulassungsbehörde mit den Daten der</b>

	über das i-Kfz-Portal aufgerufenen Zulassungsbehörde (in deren Bezirk das Fahrzeug zugelassen werden soll) abgeglichen.
20.	Prüfung des korrekten Sicherheitscodes auf der ZB I durch Eingabe in das i-Kfz-Portal.
21.	Nachweis der Verfügungsberechtigung des Antragstellers am Fahrzeug über die Eingabe des freigelegten Sicherheitscodes der ZB II.
22.	Angabe des Gültigkeitsdatums der HU durch den Antragsteller. Der Nachweis einer gültigen HU erfolgt dann über den Abgleich der eingegebenen Daten mit den vom i-Kfz-Portal beim ZFZR abgerufenen Daten. Bei Unstimmigkeiten bzw. fehlendem Nachweis der HU kann der Antragsteller ein HU-Express-Verfahren nutzen für den Nachweis nutzen.
23.	Soweit in den vorherigen Schritten eine SP-Pflicht festgestellt wurde, erfolgt die Prüfung und der Nachweis einer gültigen SP analog zur HU.
24.	Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung (anhand Eingabe eVB-Nummer).
25.	Erteilung eines SEPA-Mandats durch Eingabe der IBAN zum Einzug der Kfz-Steuer.
25a.	Nach Validierung der IBAN durch den Zoll liegt das SEPA-Mandat vor.
25b.	Ggf. Eingabe von Steuervergünstigungen bzw. -befreiungen (z.B. Schwerbehinderte).
26.	Festlegung des Kennzeichens. Auswahl durch Antragsteller, ob: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nächstes freies Kennzeichen,</li> <li>- eines vorab reservierten Kennzeichens oder</li> <li>- eines noch festzulegenden Wunschkennzeichens</li> <li>- des bisherigen Kennzeichens (eine Besonderheit bei der Umschreibung).</li> </ul>
27.	Die weiteren Verfahrensschritte bei der Wiederzulassung sind inhaltgleich mit den weiteren Verfahrensschritten der Nr. 23-35 bei der Neuzulassung.

### 3.2.3 Tageszulassungen

Mit der Neuverkündung der FZV soll auch dem Bedarf der Wirtschaft Rechnung getragen werden, sowohl analog und als auch digital eine Tageszulassung (oder technisch formuliert: Eine auf einen Tag befristete Erstzulassung) zu ermöglichen. Zulassungstechnisch gesehen ist sie eine Kombination aus Neuzulassung und Außerbetriebsetzung.

#### 3.2.3.1 Gesetzliche Regelung der Tageszulassung im Allgemeinen

Beim neuen digitalen Vorgang wird die Tageszulassung sowohl im i-Kfz-Portal als auch im Rahmen der Großkundenschnittstelle durchführbar sein.

Dabei wird die Zulassung technisch gesehen auf einen Tag befristet (bis 24 Uhr am gleichen Tag), bevor die Außerbetriebsetzung am Ende desselben Tages unmittelbar wirksam wird. Das Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (Feld B der ZB I) und das Datum der Außerbetriebsetzung werden in der ZB Teil I vermerkt. Das Fahrzeug kann dann sogar (wenn der Halter dies beabsichtigt) durch die gut sichtbare Platzierung des vorläufigen Zulassungsnachweises im Fahrzeug auf öffentlichen Straßen geführt werden. Da die Notwendigkeit der Ausstellung von Plaketten und von Plaketenträgern hier entfällt, bedarf es für das Fahren mit einer Tageszulassung nur der Ausstellung der Kennzeichen. Auch ist die Freilegung des Sicherheitscodes der ZB I bei der Tageszulassung weiterhin erforderlich.

### 3.2.3.2 Tageszulassung vor Ort in der regionalen Zulassungsstelle

Wird ein Fahrzeug vor Ort in der Zulassungsstelle als Tageszulassung angemeldet, erfolgt die Freilegung des Sicherheitscodes der ZB I durch die Zulassungsbehörde. Die somit entwertete ZB I und die gültige ZB II werden dann im Nachgang von der Zulassungsbehörde an die angegebene Halteradresse versandt.

Auch bei einer in der Zulassungsbehörde durchgeführten analogen Tageszulassung erfolgt die Bescheidung des Antrags vor Ort im Rahmen einer Erstzulassung. Dort werden dann vom Sachbearbeiter unter Eintragung des gleichlautenden Zulassungs- und Außerbetriebsetzungsdatums die ZB I und der ZB II ausgestellt (dies unter Freilegung des Sicherheitscodes der ZB I). Anschließend werden neben dem vorläufigen Zulassungsnachweis auch die entwertete ZB I sowie die gültige ZB II an den Antragsteller ausgehändigt. Am Schluss erfolgt dann zum Tagesende die automatisierte Übermittlung der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs an das KBA.

### 3.2.3.3 Tageszulassung über die regionalen i-Kfz-Portale

Der Antrag auf eine Tageszulassung wird in aller Regel nur von Fahrzeugherstellern und Fahrzeughändlern gestellt. Aus diesem Grund werden beide ihre Anträge auf eine Tageszulassung vielfach wohl über das Online-Verfahren gestellt werden. Im i-Kfz-Portal wird bei Auswahl der Tageszulassung der klare Hinweis darauf erfolgen, dass die Zulassung nur für die Dauer eines Tages gilt. Ansonsten läuft der Online-Zulassungsvorgang der „Tageszulassung“ wie folgt ab:

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Auswahl des digitalen Antrags einer auf einen Tag befristeten Zulassung im i-Kfz-Portal.</b></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anschließender automatisierter Vorgang, wie bei den anderen Zulassungsvorgängen, insbesondere:</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragsprüfung im i-Kfz-Portal.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Weiterleitung der Antragsdaten über den Webservice des KBA.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einstellen des Vorgangs in das elektronische Postfach der Zulassungsbehörde und nachfolgende Abholung der Daten durch das Fachverfahren der Zulassungsbehörde.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gleichzeitig wird der Zulassungsvorgang automatisiert im ZFZR eingestellt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Im digitalen i-Kfz-Portal wird unmittelbar nachfolgend der bis 24 Uhr des gleichen Tages befristete Zulassungsbescheid für ein Zeitfenster von 30 Minuten eingestellt und kann dort vom Halter oder im Rahmen der GKS (erwarteter Hauptanwendungsfall) heruntergeladen werden. Damit ist dann der Verwaltungsakt der Zulassung bekanntgegeben.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sowohl dieser Zulassungsbescheid als auch der vorläufige Zulassungsnachweis (als Plakettensatz) müssen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug mit Tageszulassung im öffentlichen Verkehr bewegt werden soll.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nach Übernahme in das Fachverfahren der Zulassungsbehörde erfolgt die Ausstellung der ZB I mit dem Eintrag der Zulassung und der Außerbetriebsetzung für denselben Tag.</li><li>• Anschließend erfolgt durch die zuständige Zulassungsbehörde die Entwertung der ZB I und gleichzeitig die Ausstellung der ZB II durch die Sachbearbeitung.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Am Tagesende erfolgt die Übermittlung der Außerbetriebsetzung an das KBA durch das Fachverfahren der Zulassungsbehörde.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Versand der entwerteten ZB I und der ZB II (postalisch) an die antragstellende Person.</li></ul>

## 3.2.4 Besonderheiten bei Zulassung auf juristische Person (jP)

### 3.2.4.1. Allgemeine Hinweise

Bei juristischen Personen gibt es folgende zwei Anwendungsfälle der Online-Zulassung:

- Die Zulassung durch eine juristische Person auf sich selbst.
- Die Zulassung durch die juristische Person auf eine natürliche Person oder eine andere juristische Person.

Über das i-Kfz-Portal der Zulassungsstellen wird für die nähere Zukunft aber nur die Zulassung einer natürlichen oder juristischen Person auf sich selbst abgebildet. Außerhalb des i-Kfz-Portals wird eine automatisierte Zulassung – wie schon angedeutet - auf eine dritte natürliche oder juristische Person vorerst nur über eine Antragstellung über die sogenannte Großkundenschnittstelle (GKS) beim KBA möglich sein (siehe auch die nachfolgende Ziffer 4.3.1.1). Die Einrichtung einer solchen GKS wird nur juristischen Personen mit einem Zulassungsvolumen von mindestens 500 Zulassungsvorgängen im Jahr erlaubt sein. Daher können die GKS auch nur Autohäuser mit einem entsprechend hohen Zulassungsvolumen einführen.

### 3.2.4.2. Konkreter Verfahrensablauf

Gegenstand der Ausführungen unter dieser Ziffer beziehen sich auf das Verfahren der automatisierten Zulassung im i-Kfz-Portal auf die juristische Person selbst. Die Zulassung auf Dritte über die GKS wird unter der nächsten Ziffer 3.3 ausführlich erläutert.

1. – 2.	Das Verfahren entspricht genau der Nr. 1 und 2 bei der natürlichen Person.
3.	<b>Identifizierung des Antragstellers im i-Kfz-Portal</b> (z.B. über das Unternehmenskonto Bund i.S.d. OZG mit dem Elster-Organisationszertifikat. Es erfolgt hierzu eine Weiterleitung vom i-Kfz-Portal an des Unternehmenskonto zum Einloggen mit automatischer Rückleitung an das i-Kfz-Portal).
4.	<b>Wahl auf der Benutzeroberfläche, ob ein aktiver Bescheidabruf im i-Kfz-Portal oder im Postfach des Unternehmenskonto Bund erfolgen soll.</b>
5. – 35.	Das Verfahren entspricht hier dem in Nr. 5 bis 35. beschriebenen Verfahren bei natürlichen Personen – mit der Besonderheit, dass bei juristischen Personen das Unternehmenskonto Bund für den Datenaustausch verwendet wird.

## 3.3 „Das sofortige Losfahren“ bei der internetbasierten Zulassung

Wie schon erwähnt, ist es ein entscheidender Vorteil der Online-Zulassung, dass ein (oftmals zeitraubender) Termin in der Zulassungsstelle entfällt. Im Gegenteil kann im Anschluss an den digitalisierten Zulassungsvorgang „sofort losgefahren“ werden. Hierzu muss der Halter bzw. Anwender nur die folgende Vorgehensweise erfüllen: Nach Abruf des elektronischen Zulassungsbescheids und des zusätzlichen vorläufigen Zulassungsnachweises aus dem i-Kfz-Portal ist letzterer auszudrucken und gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren. Ebenso sind natürlich die noch nicht gesiegelten Kennzeichen

ans Fahrzeug zu montieren. Im Zusammenhang mit dem „sofortigen Losfahren“ sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Für den Abruf des Zulassungsbescheides ist ein Zeitfenster von 30 Minuten vorgesehen (vgl. § 23 Abs. 1 FZV). Erfolgt in diesem eng begrenzten Zeitraum kein aktiver Abruf des Zulassungsbescheids, wird der Antrag in die manuelle Versendung bei der zuständigen Zulassungsbehörde überführt.
- Die Gültigkeitsdauer des im Wagen anzubringenden vorläufigen Zulassungsnachweises wird im Zeitpunkt des Abrufs der automatisierten Zulassungsbescheids auf exakt 10 Kalendertage begrenzt (vgl. § 31 FZV). Nach diesem Abruf des Zulassungsbescheids im i-Kfz-Portal hat die Zulassungsbehörde die Zulassungsunterlagen innerhalb von 6 Kalendertagen zu versenden (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 4 FZV). HU- und Behördensiegel sind dann allerspätestens zum Ablauf der 10-Tagesfrist am Kennzeichen zu befestigen.
- Wird ein internetbasiert zugelassenes Fahrzeug nach Ablauf der Gültigkeit des vorläufigen Zulassungsnachweises ohne erfolgte Anbringung der Stempelplakette genutzt, erfüllt dies einen Ordnungswidrigkeits- und damit Bußgeldtatbestand (vgl. § 77 FZV i.V.m. BKat).
- Auch im Rahmen der GKS ist natürlich die sofortige Inbetriebsetzung unter den vorstehenden Vorgaben möglich. Dabei gilt als Zeitpunkt der Bekanntgabe aber nicht der Abruf des Zulassungsbescheids, sondern die elektronische Bekanntgabe (vgl. § 40 FZV).

## 4. Die Zulassung über die GKS (z.B. Autohaus) auf Dritte

Eine Zulassung durch eine juristische Person für andere juristische oder natürliche Personen ist – wie dargestellt – nicht über das i-Kfz-Portal, sondern nur über die GKS möglich. Nachfolgend soll das ganze dahinterstehende Verfahren und die Möglichkeit, einGK zu werden, genauer dargestellt. Dabei sind alle in der Ziffer 3 genannten Zulassungsvorgänge auch innerhalb der GKS durchführbar.

An dieser Stelle noch einmal der ausdrückliche **Hinweis, dass Autohäuser für die Teilnahme an der elektronischen Zulassung nicht verpflichtet sind, sich selbst als GK zu registrieren. Vielmehr können Kfz-Unternehmen unabhängig von der Anzahl ihrer durchschnittlichen Zulassungsvorgänge auch die Zulassung mit Hilfe eines als GK registrierten Dritten (z.B. DAT) durchführen.** Hierzu wird es sicherlich in naher Zukunft entsprechende Angebote geben.

Zudem sollte man schon vor einer beabsichtigten Registrierung als GK die dafür ggf. anfallenden Kosten im Blick haben. Neben den Registrierungsgebühren fallen weitere, z.T. **nicht unerhebliche Ausgaben** für zusätzlichen Personalaufwand (u.a. Schulungen) sowie vor allem **für eine neu zu programmierende** und vom KBA abzunehmende **Software** an, mit welcher die IT des GK mit der GKS kommunizieren kann.

### 4.1 Unterschiede zwischen GKS und den i-Kfz-Portalen

#### 4.1.1 Situation bei jP mit weniger als 500 Zulassungen pro Jahr

Neben natürlichen Personen müssen auch nicht zulassungsstarke jP (mangels eigener GK-Eigenschaft) ihre eigenen Fahrzeuge über die i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden zulassen. Die Bereitstellung des Portals und die Bescheidung erfolgt durch die zuständige Zulassungsbehörde. Die hierfür verwendeten i-Kfz-Portale besitzen insofern eine graphische Benutzeroberfläche und dort wird ein automatisierter Verwaltungsakt erlassen. Dabei ist zwar keine eigene Registrierung des Kfz-Händlers (wie z.B. bei der GKS) notwendig. Allerdings muss sich der Halter mindestens auf dem Vertrauensniveau substantiell (eIDAS-VO) identifizieren. Dies gilt auch für juristische Personen.

Sowohl natürliche Personen als auch jP können den Online-Zulassungsvorgang für ihre Fahrzeuge nicht nur selbst über das i-Kfz-Portal durchführen. Vielmehr kann dieser digitale Vorgang auch von einem Dritten vorgenommen werden, der selbst als GK registriert ist (z.B. als Dienstleistung).

#### 4.1.2 Situation bei jP mit mehr 500 Zulassungen pro Jahr

Für jP mit vielen Zulassungen (> 500 p.a.) stellt das KBA eine eigene Schnittstelle bereit, die sog. Großkundenschnittstelle (GKS). Die Zulassungsentscheidung, also den Bescheid erteilt rein rechtlich gesehen aber immer noch die zuständige Zulassungsbehörde. Dennoch erfolgt über die GKS eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und es ergeht dann ein automatisierter Verwaltungsakt. Insoweit kann ein registrierter GK über die GKS – wie erwähnt – den Zulassungsvorgang als jP auf sich selbst sowie als Dienstleister für Dritte in Gang setzen. Für die Teilnahme am GKS-Verfahren ist – wie

schon angedeutet - eine Registrierung der jP (also des Kfz-Händlers) als GK notwendig. Hierzu hat die jP auch einige Selbstverpflichtungen zu erfüllen. Dabei ist für sie regelmäßig eine Identifizierung via einer KB-Kennung und Zertifikat durchzuführen. Bei der Zulassung auf Dritte geht dies ausschließlich mit QES/Siegel des Halters.

## 4.2 Voraussetzungen für die Registrierung als GK

Wie bereits erwähnt, kann sich nicht jeder Kfz-Händler mit regelmäßig mehr als 500 Zulassungsvorgängen im Jahr als Großkunde beim KBA registrieren lassen.. Allerdings muss der Händler für eine solche Registrierung die zahlreichen nachfolgenden Verpflichtungen dauerhaft erfüllen:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, die <b>Standards für die Datenübermittlung</b> an die GKS einzuhalten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, sich mit Hilfe eines <b>Organisationszertifikates</b> des Unternehmenskontos ELSTER zu registrieren.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK bestätigt, dass er <b>mehr als 500 Zulassungsvorgänge p.a.</b> (bundesweit) über die GKS stellen wird.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK bestätigt mit dem Registrierungsantrag bei der GKS, dass alle <b>datenschutzrechtlichen Vorschriften</b> und die zugehörige Dokumentation erfüllt sind, die in seinem Wirkungsbereich liegen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Registrierung durch das KBA zur Verfügung gestellten <b>Daten zur Authentifizierung nicht an unbeteiligte Dritte</b> weiterzugeben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK bestätigt das Vorliegen eines <b>IT-Sicherheitskonzeptes</b>, das dem Sicherheitsniveau und dem jeweils gültigen Stand der Technik gemäß Definition des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht (<b>Hinweis: Für die Kommunikation mit der GKS ist die Beschaffung einer vom KBA abgenommenen Software zwingend notwendig (Einkauf oder eigene Programmierung)</b>).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, <b>Datenschutzpannen und IT-Sicherheitsvorfälle</b> von Systemen, die mit der GKS interagieren, unverzüglich zu melden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, alle anfallenden <b>Gebührenschnlden</b> unverzüglich nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide der Zulassungsbehörde und des KBA zu begleichen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, die im Rahmen der Registrierung erfassten <b>Daten fortlaufend zu aktualisieren</b>.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, für die durch ihn übermittelten Anträge stets <b>die Korrektheit der Antragsdaten</b> sicherzustellen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, die einem Antrag zu Grunde liegenden <b>begründeten Unterlagen</b> zwei Jahre <b>aufzubewahren</b>.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum einen bestätigt der GK seine <b>Zuverlässigkeit</b>, zum anderen muss der GK die Zuverlässigkeit der Beschäftigten sicherstellen, welche auf die GKS zugreifen können bzw. Daten für die Anträge z.B. von Dritten erheben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK bestätigt, kein im <b>Auftrag der Zulassungsbehörde beteiligter Verfahrensanbieter</b> zu sein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK verpflichtet sich, sich nur <b>einmalig</b> bei der GKS zu <b>registrieren</b>.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der GK bestätigt die <b>Protokollierung</b> der Zugriffe aus dem Vorksystem auf die Webservices der GKS und deren Aufbewahrung und für mindestens 6 Monate.</li> </ul>



## 4.3 Der Zulassungsvorgang über die GKS

Bevor die Bearbeitung eines Antrags über die GKS stattfinden kann, ist der Großkunde (GK) sowohl zu authentifizieren als auch die im Auftrag des GK handelnde bevollmächtigte Person festzustellen. Die Abbildung von Vollmachten ist dabei aber lediglich für den GK als Dienstleister und nicht für Flottenbetreiber relevant, da letztere nur für sich selbst handeln.

### 4.3.1 Identifizierungspflichten im Rahmen der GKS

Da bei der automatisierten Zulassung über eine GKS der eigentliche Zulassungsvorgang in der Regel nicht direkt vom Halter des Fahrzeugs durchgeführt wird (Ausnahme eigene Fahrzeuge des GK), sondern von einem Dritten, wird nachfolgend erläutert, wie mit entsprechenden Vollmachten, Einverständniserklärungen und Signaturen bzw. Siegelungen von Dokumenten umzugehen ist. Wichtig ist hier die Unterscheidung, dass zuerst der Großkunde einmal identifiziert sein muss um überhaupt für die GKS zugelassen zu werden. Darüber hinaus ist dann jeweilige Halter bei den einzelnen Zulassungen über die GKS zu identifizieren

#### 4.3.1.1 Identifizierung des Großkunden für die Registrierung als GKS

Um die erstmalige Registrierung als GK zu erreichen, muss dieser sich mit seinem ELSTER-Unternehmenskonto zusammen mit seinem ELSTER-Zertifikat (nur jP) anmelden (vgl. Abbildung des Login-Portals). Bei der Übermittlung der einzelnen späteren digitalen Zulassungsanträge der Fahrzeughalter ist dann das vom KBA vergebene Identifizierungsmerkmal des Großkunden anzugeben.

Login erfolgt für:  
**Kraftfahrt-Bundesamt**

Digitale Fahrzeugzulassung - Zentrale Großkundenschnittstelle  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Fördestraße 16  
24944 Flensburg

Login mit

- Zertifikatsdatei
- Personalausweis
- Sicherheitsstick
- Signaturkarte
- Mobiles Login

Zertifikatsdatei

Zertifikatsdatei  
Auswählen

Passwort

Zurück

Wo finde ich meine heruntergeladene Zertifikatsdatei?  
Sie können auch nach der abgespeicherten Zertifikatsdatei suchen. Nutzen Sie dazu die Suche Ihres Betriebssystems (z. B. Windows) und geben Sie als Suchbegriff folgendes ein: \*.jfx  
Noch keine Zertifikatsdatei? Hier [Benutzerkonto erstellen](#).

#### 4.3.1.2 Identifizierung des Halters bei der Online-Zulassung über die GKS

Die bevollmächtigte Person muss identifizierbar sein. Diese Person ist daher je Antrag durch den GK zu protokollieren. Zusätzlich hat der GK sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Anträge für den GK über die GKS stellen können. Der GK kann dafür ein beliebiges geeignetes technisches System

verwenden. Die Dauer, für die die Protokolldaten durch den GK vorzuhalten sind, richtet sich nach dem Schutzbedarf und soll voraussichtlich (mind.) sechs Monate betragen.

## Abbildung von Vollmachten

Es ist zu beachten, dass die in den Vollmachten anzugebenden Daten kongruent auch in den Antragsdaten anzugeben sind. Im Zuge der Antragsvalidierung werden die Angaben zur dritten Person (dem künftigen Halter) aus dem Vollmächtsdokument gegenüber den Daten im Antrag überprüft.

Der Großkunde oder dessen technischer Dienstleister ist für die Digitalisierung des Antrags verantwortlich, in dessen Rahmen er die korrekten Halter-, Fahrzeug- sowie ggf. weitere Daten feststellen und die durch den Halter signierten Dokumente elektronisch nachweisen muss. Die Willenserklärung bzw. Unterzeichnung der relevanten Dokumente durch den Halter erfolgt über die qualifizierte elektronische Signatur bei natürlichen Personen (bzgl. der Anforderungen vgl. Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO) sowie über ein qualifiziertes elektronisches Siegel (QES) bei juristischen Personen (vgl. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und § 126a i.V.m. § 126 III BGB). Der Großkunde muss dann die mit einer QES signierten Dokumente an den XML-Antrag anhängen und diesen im Gesamten signieren.

## Zu signierende Dokumente

Im Rahmen des Zulassungsvorgangs über die GKS sind die folgenden Dokumente durch die Halterin oder den Halter mit einem qualifizierten elektronischen Zertifikat nach eIDAS Verordnung zu signieren (**Hinweis:** Da die nachstehenden drei Dokumente als PDF zusammengefasst signiert werden können, reicht eine Signatur bzw. ein Siegel für das gesamte Dokument aus):

- Vollmacht für den Großkunden (vgl. Anlage 12 FZV bzw. Anlage 2 zu diesem Leitfaden).
- Für die Datenverarbeitung im Rahmen der Zulassung bei natürlichen Personen eine Einverständniserklärung nach DSGVO.
- Signierung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Durch die Signatur bzw. das Siegel wird sowohl die Integrität der Daten als auch die nicht abstreitbare Willenserklärung der Halterin oder des Halters elektronisch abgebildet und gesichert. Dazu muss sich der Großkunde eines anerkannten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (z.B. Nect, verimi, signme, IDNow etc.) bedienen. Ist der künftige Fahrzeughalter eine JP, sind für das erforderliche qualifizierte elektronische Siegel auch entsprechende Diensteanbieter mit ins Boot zu holen (z.B. Siegelkarte der Bundesdruckerei, Fernsiegel Bank Verlag). Ebenso kann auch die vertretungsberechtigte Person der JP einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (zugelassen nach § 11 Abs. 1 VDG s.o.) nutzen, der sie identifiziert und deren Vertretungsberechtigung überprüft (vgl. Art. 24 Abs. 1 S.2d) eIDAS) – z.B. durch einen Abgleich mit dem Handelsregisterauszug. Dabei hat der GK selbst dafür Sorge zu tragen, dass von ihm die notwendigen Voraussetzungen zur Erstellung von Signatur bzw. Siegel erfüllt werden. Die Halterdaten im Antrag sind vollständig zu validieren, um deren Korrektheit sicherzustellen, und dem Antrag beizufügen. Somit genügen für sich allein also nicht die Inhalte der Signatur/des Siegels.

An Schluss noch der Hinweis, dass im Fall der Außerbetriebsetzung gar keine Vollmachten nachzuweisen sind.

### 4.3.2 Signatur des Antrags sowie Validierung durch die GKS des KBA

Im Nachgang zur Signatur der Halterdokumente (s.o.) signiert der GK zum Schluss die gesamte XKfz-Antragsnachricht elektronisch. Diese Signatur durch den GK dient dabei als Nachweis, dass der elektronische Antrag auch von dem dazu berechtigten GK gestellt wurde. Zugleich wird damit die Unversehrtheit (Integrität) und der Ursprung (Authentizität) der Daten gegenüber der GKS belegt. Zudem sichert sie eine Zuordnung zum GK. Die Zuordnung und Überprüfung der Signatur erfolgt insoweit anhand eines bei Registrierung hinterlegten öffentlichen Schlüssels (x.509-Zertifikat).

Die signierte Antragsnachricht des GK wird samt den genannten Anlagen (Vollmachten, DSGVO-Einwilligung, Sepa-Mandat) von diesem in einer sog. XKfz-Nachricht übermittelt (Hinweis: Entsprechende Muster der Formulare finden sich in der Anlage). Nach erfolgreicher Authentifizierung werden, die vom GK versendeten Anträge automatisiert durch die GKS verarbeitet. In diesem letzten Schritt wird von der GKS neben der Signatur bzw. dem Siegel auch der Antrag auf Unstimmigkeiten überprüft. Bei positivem Ausgang dieser Prüfung leitet die GKS dann die ordnungsgemäß signierten Dokumente zusammen mit dem im digitalen Antrag enthaltenen Datensatz automatisch an die zuständige Zulassungsbehörde weiter.

### 4.3.3 Konkrete Verfahrensschritte bei der Antragstellung durch GK

Wie auch bei der direkten elektronischen Zulassung über die i-Kfz-Portale soll nachfolgend kurz geschildert werden welche genauen Verfahrensschritte bei der Zulassung über die GKS vorgenommen werden. Die Eingangsaktivitäten sind dabei für alle Zulassungsvorgänge gleich, die Prüfungs- und Verarbeitungsschritte unterscheiden sich jedoch teilweise bei Neu- und Erstzulassung, Umschreibung, Wiederezulassung oder Außerbetriebsetzung.

Eingangsaktivitäten sowie Prüfungen und Verarbeitungsschritte erfolgen in der GKS automatisiert. Die nachgelagerten Aktivitäten der zuständigen Zulassungsstelle werden von deren jeweiligem Sachbearbeiter durchgeführt und unterscheiden sich bei Anträgen aus der GKS kaum von üblichen i-Kfz-Anträgen.

Schritt	Eingangsaktivitäten
1	Authentifizierung des GK (s.o.) und Prüfung der Gültigkeit der elektronischen Signatur,
2	Syntaktische Prüfung der Eingangsnachricht (z.B. Schema-Prüfung),
3	Prüfung der Berechtigung, als Dienstleister zu agieren und
4	Generierung einer eindeutigen Antragsnummer, welche für die ZulB eindeutig als von der GKS stammend ausgewiesen ist.
5	Prüfung vorliegender Vollmachten im Falle der Zulassung auf Dritte (jP/nP).
6	Besonderheit bei Eigenzulassung: Anreicherung der Antragsdaten mit Stammdaten des GK anhand der GK-ID.

Schritt	Eingangsaktivitäten
7	Prüfung der Verfügungsberechtigung (ZB II-Nummer anhand des Verwendungsnachweises, Sicherheitscode ZB II und FIN).
8	Prüfung des Zulassungsstatus des Fahrzeugs national und ggf. innerhalb der EU,
9	Prüfung von Rückrufen,
10	Prüfung des Vorhandenseins nationaler oder europäischer Suchvermerke,
11	Abruf und Validierung der technischen Fahrzeugdaten (CoC-Daten),
12	Prüfung der Erstzulassungsvoraussetzungen aus der IVI-CoC-Datenbank,
13	Bankdatenvalidierung und Validierung auf KraftSt-Rückstände,
14	Abruf und Validierung des Haftpflicht-Versicherungsschutzes,
15	Prüfung der Gültigkeit einer Vollmacht,
16	Prüfung der Voraussetzungen für die Zuteilung eines Elektrokennzeichens,
17	Prüfung der Kennzeichenreservierung,
18	Prüfung Verwendungszweck.
Schritt	Umschreibung und Wiedenzulassung
7	Identifizierung des Fahrzeugs im ZFZR,
8	Prüfung der Sicherheitscodes der Stempelplaketten,
9	Prüfung des Sicherheitscodes der ZB I, bei Halterwechsel zusätzlich ZB II,
10	Prüfung gespeicherter Verwaltungshinweise (Verstoß gegen Kfz-Steuer, Fahrzeugschäden, Fahrzeugmängel, Verwertungsnachweis, Übermittlungssperre, Anzeigenvorfälle).

Wie schon unter Ziffer 3 bei der Zulassung über die i-Kfz-Portale erläutert, geht der Leitfaden auch an dieser Stelle mangels Neuerungen nicht genauer auf die Außerbetriebsetzung ein.

#### 4.3.4 Die konkrete Vorgangsbearbeitung

Die Ausgestaltung der GKS sieht für die Vorgangsbearbeitung vorrangig die i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden vor, wodurch eine vollautomatisierte Bearbeitung der GK-Anträge ermöglicht wird. Zwar sind die örtlich zuständigen Zulassungsstellen vom Gesetzgeber angehalten, die Zulassung über ein i-Kfz-Portal zu ermöglichen. Sollte aber dennoch ausnahmsweise die zuständige Zulassungsbehörde für die Vorgangsbearbeitung noch nicht in ein i-Kfz-Portal eingebunden sein, dann besteht zusätzlich als Rückfalloption die Möglichkeit, die Vorgangsbearbeitung über die Fachverfahren der Zulassungsbehörden abzuwickeln. Nachfolgend wird ein grober Überblick gegeben, wie die einzelnen Prozessschritte für die GK bei der Vorgangsbearbeitung aussehen - in der ersten Tabelle die einheitlichen Prozessschritte bei Start der Zulassung über die GKS, in der zweiten Tabelle bei Anbindung der Zulassungsbehörde an die i-Kfz-Portale sowie in der dritten Tabelle beim Übergang zum manuellen Fachverfahren der zuständigen Behörde.

##### 4.3.4.1 Einheitliche Eingangsaktivitäten

Am Anfang eines jeden, vom Großkunden über die GKS gestarteten Zulassungsvorgangs gibt es zunächst einheitliche Verfahrensschritte, die sich auch nicht bzgl. der Anbindung der zuständigen Zulassungsbehörde an ein i-Kfz-Portal unterscheiden. Diese Verfahrensschritte werden nachfolgend kurz beschrieben.

Schritt	Sender	Empfänger	Prozessschritt bzw. Aktivität
1	GK	GKS (KBA)	Der GK füllt den Antrag aus (entsprechend den Vorgaben aus Ziffer 3), signiert ihn und sendet ihn dann über die Schnittstelle an die GKS.
2			Die GKS nimmt den Antrag entgegen und prüft die Identität/ Authentizität der GK.
3	GKS	Prüfmodul	Die GKS leitet den Antrag an das Prüfmodul weiter.
4			Das Prüfmodul führt die inhaltliche Prüfung des Antrags einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur durch. Es folgt die Freigabe der Sicherheitscodes sowie der eVB-Nummer. Abschließend wird die zuständige Zulassungsbehörde ermittelt.
5	Prüfmodul	GKS	Das Prüfergebnis wird an die GKS zur weiteren Verarbeitung zurückgesendet.
6	GKS		Basierend auf dem Ergebnis der zuständigen Zulassungsbehörde ermittelt die GKS, an welches i-Kfz-Portal oder Fachverfahren der beanstandungsfreie angereicherte Antrag weiterzuleiten ist.
7	GKS	i-Kfz-Portal/ Fachverfahren der ZulB	Die GKS stellt den Antrag für das zuständige i-Kfz-Portal oder Fachverfahren der ZulB zum Abruf bereit.

#### 4.3.4.2 Anbindung der zuständigen Zulassungsbehörde an ein i-Kfz-Portal

Ist die zuständige Zulassungsbehörde an ein i-Kfz-Portal angebunden, übermittelt die GKS den Antrag an das i-Kfz-Portal. Dann stellt sich die Vorgangsbearbeitung wie folgt dar:

Schritt	Verantwortlichkeit	Sender	Empfänger	Prozessschritt bzw. Aktivität
8	ZulB	i-Kfz-Portal		Das i-Kfz-Portal ruft den Antrag ab und führt die inhaltliche Prüfung durch.
9	ZulB	i-Kfz-Portal		Das i-Kfz-Portal führt unter Einbeziehung der ZulB elektronisch weitere fachspezifische Prüfungen durch (Kennzeichenreservierung, Gebührenrückstände).
10	ZulB	i-Kfz-Portal		Das i-Kfz-Portal entscheidet in einem vollautomatisierten Prozess über den Antrag.
11	ZulB	i-Kfz-Portal	GK/SABRINA	Das i-Kfz-Portal erzeugt eine Gebühreninformation.
12	KBA	i-Kfz-Web-service	Open FT	Das i-Kfz-Portal sendet einen Registerdatensatz mit Steuer und Versicherung an das ZFZR.
13	ZulB	i-Kfz-Portal	GK/SABRINA	Das i-Kfz-Portal stellt den vorläufigen Zulassungsnachweis, den Gebührenbescheid sowie die Zulassungsdaten in elektronischer Form für den GK bereit.

14	ZulB	i-Kfz-Portal	GK/SABRINA	Das i-Kfz-Portal sendet an SABRINA den vorläufigen Zulassungsnachweis, den Gebührenbescheid sowie Zulassungsdaten in elektronischer Form.
15	KBA	i-Kfz-Portal	OpenFT	Das i-Kfz-Portal erstellt eine Ablagenachricht ( <b>Inhalt:</b> Antrag, Prüfergebnis, Gebührenbescheid, Vollmachtsdokumente) für die Zulassungsbehörde und stellt diese der Zulassungsbehörde über das elektronische Postfach der Zulassungsbehörde (OpenFT) zur Abholung bereit.
16	ZulB	ZulB	GK	Das i-Kfz-Portal sendet eine Quittungsnachricht mit Informationen über die Zulassungsentscheidung an die GKS (synchroner Prozess).
17	ZulB	OpenFT	ZulB	Die ZulB holt die Nachrichten aus dem elektronischen Postfach ab.
18	GK			Der GK holt die Nachrichten von SABRINA ab.

#### 4.3.4.3 Fehlende Anbindung der Zulassungsbehörde an die i-Kfz-Portale

Verfügt die Zulassungsbehörde nicht über eine Anbindung an ein i-Kfz-Portal, wird die Antragsbearbeitung über das Fachverfahren dieser Behörde abgewickelt.

Schritt	Verantwortlichkeit	Sender	Empfänger	Prozessschritt bzw. Aktivität
8	ZulB	KBA	GK	GK erhält Eingangsquittung über die Weiterleitung des Antrags an die ZulB.
9	ZulB	KBA	Fachverfahren	Das Fachverfahren der ZulB nimmt den Antrag entgegen und führt die inhaltliche Prüfung durch.
10	ZulB	Fachverfahren		Das Fachverfahren der ZulB führt weitere fachspezifische Prüfungen durch (Kennzeichenreservierung, Gebührenrückstände).
11	ZulB	Fachverfahren		Das Fachverfahren entscheidet in einem teilautomatisierten Prozess über den Antrag.
12	ZulB	Fachverfahren	GK/SABRINA	Das Fachverfahren generiert den vorläufigen Zulassungsnachweis, den Gebührenbescheid sowie Zulassungsdaten in elektronischer Form und stellt diese dem GK über SABRINA bereit.

#### 4.3.5 Elektronische Kommunikation im Rahmen der GKS

Im Rahmen der Antragsvalidierung in der GKS beim KBA ist der Versand vieler unterschiedlicher Nachrichten vorgesehen. Obwohl die Kommunikation zwischen den Beteiligten in den vorstehenden

Tabellen schon einmal kurz beschrieben wurde, sollen nachfolgend die Kommunikationswege zwischen den einzelnen Beteiligten noch einmal genauer beschrieben werden.

Nachdem der GK seinen Zulassungsantrag an die GKS übermittelt hat, wird zunächst eine Validierung des Antrags durchgeführt. Wird diese im Normalfall erfolgreich durchlaufen, prüft die GKS – wie bereits dargestellt - das Vorhandensein der Anbindung der zuständigen Zulassungsbehörde an ein i-Kfz-Portal und leitet den Antrag bei positivem Ergebnis an dieses Portal zur Prüfung weiter. Das Validierungsergebnis, welches das Portal der Zulassungsbehörde zurückliefert, wird möglichst im synchronen Prozess an den GK weitergegeben.

Ist jedoch ausnahmsweise kein i-Kfz-Portal für die zuständige Zulassungsbehörde hinterlegt, wird die Meldung über die fehlende Anbindung direkt von der GKS an den GK übermittelt. Schlägt zudem die Validierung des Antrags im Einzelfall mal fehl, sendet das i-Kfz-Portal eine sog. XKfz-Quittung an die GKS, die synchron an den GK weitergeleitet wird (so kann der GK z.B. das Ergebnis der Bearbeitung mit Hilfe einer Statusabfrage abrufen, wenn eine definierte Bearbeitungszeit des Portals überschritten wird und damit eine synchrone Antwort nicht möglich ist (Ausnahmefall)). Anders als in den Verfahren direkt über das i-Kfz-Portal gibt es bei der GKS keine Korrekturmöglichkeiten bei den Anträgen. Vielmehr sind fehlerhafte Anträge erneut zu senden.

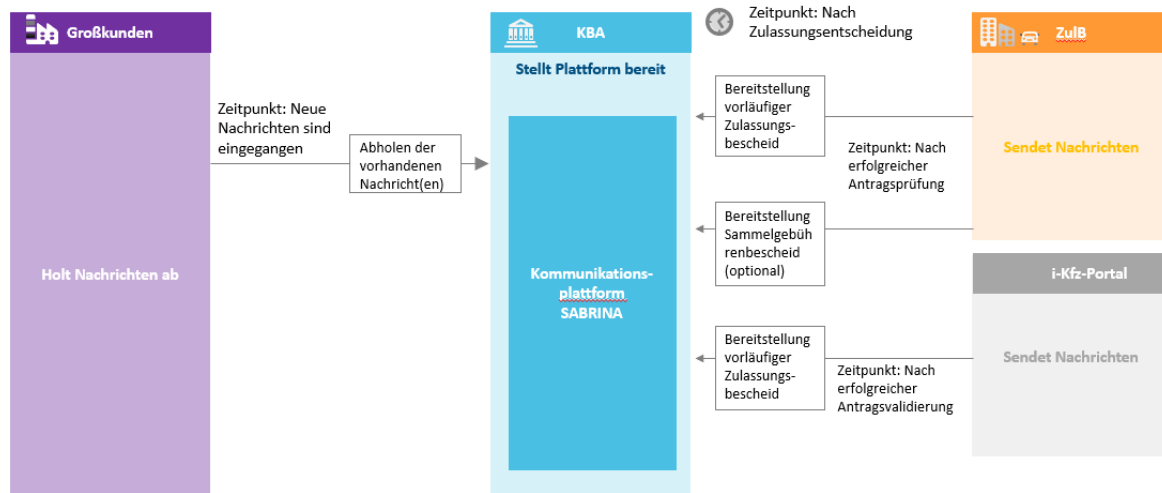
Im Anschluss an die Validierung erfolgt die Bereitstellung einer Ablagenachricht im Postfach der zuständigen Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde liefert daraufhin eine Meldung ans KBA für die Eintragung ins ZFZR sowie Meldungen an den Zoll und die GDV. Sofern im Regelfall das jeweilige i-Kfz-Portal einen Antrag vollautomatisch beschieden hat, wird die Registermitteilung (für ZFZR, inkl. KraftSt und GDV-DL) direkt durch das i-Kfz-Portal veranlasst.

Die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Zulassungsbehörde und dem GK erfolgt ausschließlich postalisch oder durch Abholung der Zulassungsdokumente. Diese übersendet die Zulassungsdokumente nach erfolgreicher Zulassung an den GK. Anschließend übermittelt die Zulassungsbehörde die ergänzende Information (Dokumentennummern etc.) an das ZFZR. Zusätzlich erstellt die Zulassungsbehörde noch regelmäßig (voraussichtlich monatlich) einen Gebührensammelbescheid für jeden GK. Auch dieser wird dem GK auf elektronischen Weg bereitgestellt. Auch für diese Zustellung kann die Kommunikationsplattform genutzt werden. Sofern der GK die Zulassungsdokumente vor Ort bei der zuständigen Zulassungsbehörde abholt, entfallen die Portogebühren gänzlich.

Die digitale Kommunikation zur Bereitstellung des Bescheids und weiterer Daten von der Zulassungsbehörde an den GK wird als „Rückkanal“ bezeichnet. Um diesen zu realisieren, wird im KBA ein System zum asynchronen, behördenübergreifenden Informations- und Nachrichtenaustausch (SABRINA) geschaffen. Über SABRINA können die angeschlossenen Partner innerhalb eines festgelegten Kommunikationskanals mit Hilfe eines Kommunikationsschrittes mit dem KBA und untereinander XKfz-Nachrichten austauschen.



Die ZulB und deren i-Kfz-Portale können vorläufige Zulassungsnachweise oder Gebührenbescheide in Form von XKfz-Nachrichten innerhalb von SABRINA in einem festgelegten Kommunikationskanal bereitstellen. Nach Bereitstellung kann der GK nach erfolgreicher Authentifizierung über SABRINA diese Nachrichten abholen.



**Abbildung** Kommunikation über SABRINA zwischen der Zulassungsbehörde, deren jeweiligem i-Kfz-Portal und dem Großkunden, (Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Fachkonzept Großkundenschnittstelle)

Mit der elektronischen Bereitstellung des Bescheides auf der Kommunikationsplattform gilt der Verwaltungsakt gegenüber dem GK als bekannt gegeben und folglich als wirksam. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme des GK, also auf einen Abruf des Bescheides, kommt es nicht an. Eine entsprechende Regelung zur Bekanntgabe des elektronischen Bescheides ist in der Vorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 1 FZV-neu vorgesehen.

Sofern ein Großkunde erfolgreich für die Nutzung der GKS registriert ist, besitzt er auch die Berechtigung der Verwendung von SABRINA. Es gelten die gleichen Voraussetzungen bei der Nutzung wie für die GKS. Mittels einer bereitgestellten Kennung kann der GK sich bei der Kommunikationsplattform authentifizieren und die Nachrichten abrufen. Der Abruf der Nachricht erfolgt mittels einer Maschine-zu-Maschine-Kommunikation.

#### 4.3.6 Besonderheit beim GKS-Verfahren

Um zu gewährleisten, dass Zulassungsbehörden bei einer sehr hohen Anzahl an Anträgen nicht überlastet werden, muss sich ein Großkunde vor Antragstellung direkt mit der Zulassungsbehörde abstimmen, wenn er beabsichtigt binnen eines Tages eine außergewöhnlich hohe Zahl von Anträgen (100 Anträge) über die GKS einzureichen

## 5. Gebühren

### 5.1 Allgemeines

Die Anträge über die GKS enthalten alle Informationen für eine Gebührenfestsetzung für den Halter. Dabei setzt das dezentrale Portal die Gebühren fest. Dabei gilt folgendes:

- Die Gebühreninformation ist im Fachverfahren je Großkunde aufzusummieren.
- Die Information zu Gebühren, zum vorläufigen Zulassungsbescheid zum sofortigen Losfahren sowie ggf. weitere Angaben sind zur Weitergabe an den Halter elektronisch an den Großkunden zu übermitteln.
- Die aufsummierten Gebühren werden turnusgemäß mit den einzelnen Großkunden abgerechnet.

### 5.2. Einzelne ausgewählte künftige Gebührensätze (ohne GKS)

Art des Vorgangs	Analoger Vorgang		Internetbasierter Vorgang	
	GebOSt (neu)	Abweichung	GebOSt (neu)	Abweichung
Zulassung oder Wiedenzulassung	30,00 €	+ 3,00 €	12,80 €	-15,10 €
Umschreibung (in anderen Zulassungsbezirk mit neuen Kennzeichen)	27,10 €	+ 0,10 €	12,10 €	-16,10 €
Wiedenzulassung nach Außerbetriebsetzung	23,00 €	+ 11,40 €	10,60 €	-1,90 €
Außerbetriebsetzung innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirks	15,90 €	+ 9,00 €	2,10 €	-3,65 €
Tageszulassung		45,90 €		14,90 €
Internetbasierte Anschriftänderung des Halters			4,30 €	-9,35 €
Außerbetriebsetzung innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirks	15,90 €	+ 9,00 €	2,10 €	-3,65 €

### 5.3 Gebührensätze und Kosten für die Registrierung als GK

Die Registrierung einer juristischen Person des Privatrechts als Großkunde bei der Großkundenschnittstelle des KBA ist mit 3.220 € durchaus sehr kostenintensiv. Kostenempfänger ist dabei auch das KBA (vgl. Nr. 128 GebOSt (Neu)). Zusätzlich müssen natürlich auch weitere Kosten eingeplant werden. So fallen weitere Ausgaben für den zusätzlichen Personalaufwand (u.a. Schulungen), für die entsprechende zusätzliche Hardware sowie für die vom GK einzukaufende oder neu zu programmierende Software an. Letztere sorgt dafür, dass die IT des GK mit der GKS kommunizieren und das Antragsverfahren starten kann. Da diese Software zusätzlich vom KBA abgenommen werden muss, können für die Programmierung oder den Einkauf einer solchen Software

– nach unserer derzeitigen Erkenntnis zumindest noch in der jetzigen Startphase - durchaus sechsstellige Beträge anfallen. Wie sich dieser Kostenansatz entwickelt, wird die Zukunft zeigen.

Zusätzlich ist an das KBA für die jeweilige Entgegennahme eines Antrages von einem Großkunden über die Großkundenschnittstelle (die Weiterleitung des Antrags an die zuständige Zulassungsbehörde) ein Entgelt von 0,30 € zu entrichten (vgl. Nr. 129 GebOSt (Neu)).

Schließlich wurde auch § 2a GebOSt (neu) ausgeweitet, damit die Zulassungsbehörden auch entsprechende Gebühren für den Versand der Zulassungsunterlagen erheben zu können (aufgewendete Portokosten).

## 6. Ausblick

Die elektronische Zulassung über die i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden sind ein großer Schritt in die richtige Richtung der vollautomatisierten Zulassung. Das gleiche gilt für die Einrichtung einer Großkundenschnittstelle durch den Gesetzgeber, der es zumindest größeren Unternehmen mit vielen Zulassungen ermöglicht, auch für Dritte bzw. Kunden Fahrzeuge zuzulassen. Angesichts der bürokratischen Hürden und des finanziellen Aufwands müssen erst die künftigen Entwicklungen zeigen, ob die GKS bzw. die Registrierung als Großkunde von den Marktbeteiligten angenommen wird - insbesondere von Autohäusern. In diesem Fall wird es aber sicherlich die Möglichkeit geben, sich Dritter zu bedienen, die dann die Zulassung über deren GKS als Dienstleister anbieten werden.

Die Digitalisierung der Zulassung ist aber noch nicht abgeschlossen. Nach dem Projekt i-Kfz 4 steht das Projekt „i-Kfz 5“ schon in den Startlöchern. Auch dort wird der ZDK seine Forderungen einbringen, dass allen Autohäusern der Weg offen stehen muss Fahrzeuge für Dritte bzw. für die eigenen Kunden zuzulassen – unabhängig von Zulassungsmenge. Aber auch weitere Digitalisierungsprozessen bei der Zulassung müssen noch auf den Weg gebracht werden. Beispielhaft zu nennen wäre hier bei den roten Kennzeichen das längst überfällige Ersetzen von Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft durch digitale Alternativen.

Am Schluss noch der Hinweis, dass es sich bei dieser Handreichung derzeit um einen ersten Leitfaden über ein in der Praxis noch nicht eingeführtes Verwaltungsverfahren handelt. Insoweit wird diese Information bei neuen Erkenntnissen und Änderungen entsprechend kurzfristig aktualisiert werden.

## Die neuen gesetzlichen i-Kfz-Regelungen in der FZV

### **Grundlage: § 18 FZV, Zulässigkeit internetbasierter Zulassungsverfahren**

#### **Unterabschnitt 1: Gemeinsame Regelungen ...**

- §19 - Portal (Vollautomatisierung)
- §20 - Antrag (Identifizierung, jur. Personen)
- §21 - Sicherheitscodes
- §22 - Nachweis HU etc.
- §23 - Bekanntgabe, Wirksamkeit der Entscheidung und Vorbehalt der Nachprüfung

#### **Unterabschnitt 2: internetbasierte Außerbetriebsetzung**

- §24 Abs. 4 - Verzicht auf Identifizierung des Antragstellers

#### **Unterabschnitt 3: Internetbasierte Erstzulassung, Tageszulassung, Wiedenzulassung und Änderung bei Halter- und Wohnsitzwechsel**

- §26 - Gemeinsame Regelungen für die Zulassung und für Änderungen
- §27 - Internetbasierte Erstzulassung
- §28 - Internetbasierte Tageszulassung
- §29 - Internetbasierte Wiedenzulassung
- §30 - Internetbas. Änderung bei Halter- oder Wohnsitzwechsel, sofortige Inbetriebsetzung

#### **Unterabschnitt 4: sofortige Inbetriebsetzung, internetbasierte Zulassungsvorgänge**

- §31 - Zulässigkeit
- §32 - vorläufiger Zulassungsnachweis

#### **Unterabschnitt 5: Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt**

- §33 - Großkundenschnittstelle
- §34 - Registrierung als Großkunde
- §35 - Identifizierungsmerkmal
- §36 - Überprüfung der Voraussetzungen und Widerruf der Registrierung als Großkunde
- §37 - Antragstellung über die Großkundenschnittstelle
- §38 - Antragsübermittlung an Zulassungsbehörde; automat. Ergänzung erforderl. Daten
- §39 - Bekanntgabe und Wirksamkeit der Entscheidung der Zulassungsbehörde
- §40 - Sofortige Inbetriebsetzung nach Entscheidung der Zulassungsbehörde

## Vollmächtdokumente

### Zulassung auf eine Dritte durch eine Großkundenschnittstelle

#### Formular 1: Natürliche Person

### Bevollmächtigung eines Großkunden zur Antragstellung bei der zuständigen Zulassungsbehörde mithilfe der beim Kraftfahrt-Bundesamt vorhandenen Großkundenschnittstelle

Ausgestaltung einer Bevollmächtigung durch eine natürliche Person<sup>1)</sup>

#### 1. Vollmacht [Pflichtangaben]

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir,

*Vollmachtgeber/in bzw. betroffene Person (Fahrzeughalter)*

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsname	

*[optional] Angaben zum Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter, bei minderjährigem  
Fahrzeughalter*

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsname	

**- den/die Bevollmächtigte(n) -**

Name des Unternehmens		
Oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Postfach
Ort		

<sup>1)</sup> Ersetzt nicht die nach DSGVO vorgesehenen Einwilligungserklärungen

## 2. Einzelzulassung oder Mehrfachzulassung

### Option 1 – Einzelzulassung

die Zulassung (inkl. Wiederzulassung, Tageszulassung und Halter- oder Adressänderung) nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für das folgende Fahrzeug durchzuführen:

#### a) fahrzeugspezifische Angaben

Entweder	Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)	
oder	Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II)	
oder bei noch nicht produzierten Fahrzeugen	Herstellerschlüsselnummer (HSN) und	Typschlüsselnummer (TSN)

#### b) Angaben zur Zustellung der Zulassungsunterlagen

Ich wähle die **Abholung** der vollständigen Zulassungsunterlagen nach zuvor elektronisch übermitteltem Zulassungsbescheid **durch den Bevollmächtigten** oder ein durch ihn beauftragtes drittes\* Unternehmen oder Person.

Für den Fall der Abholung durch einen Dritten sind folgende Angaben zu machen:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort

Ich wähle den **postalischen Versand** der Zulassungsunterlagen an folgende Adressaten:

Versand der Zulassungsunterlagen	Zulassungsbescheinigung Teil I und Plaketten	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*
	Zulassungsbescheinigung Teil II	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*

\*Nur auszufüllen, falls Zulassungsdokumente an die Adresse eines Dritten (z.B. ein Kreditinstitut) versandt werden soll:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort



**Option 2 – Mehrfachzulassung**

die Zulassung (inkl. Wiederzulassung, Tageszulassung und Halter- oder Adressänderung) nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die folgenden Fahrzeuge durchzuführen (in der untenstehenden Liste können bis zu 100 Fahrzeuge angegeben werden):

a) fahrzeugspezifische Angaben					b) Angaben zur Zustellung der Zulassungsunterlagen		
	Entweder FIN	Oder ZB II	Oder (bei noch nicht produzierten Fahrzeugen)		Abholung durch Bevollmächtigten oder Dritten* (bitte B oder D in der Tabelle angeben)	Postalische Übersendung an Halter, Bevollmächtigten oder Dritten* (bitte H, B oder D in der Tabelle angeben)	
			HSN	TSN		ZB I + ZB II u. Plaketten	ZB I u. Plaketten
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							

\*Nur auszufüllen, falls Zulassungsdokumente an die Adresse eines Dritten (z.B. ein Kreditinstitut) versandt werden soll:

Zu Ziffer [...]	Name des Unternehmens		
	oder	Name	Vorname
	Straße		Hausnummer
	PLZ		Ort
Zu Ziffer [...]	Name des Unternehmens		
	oder	Name	Vorname
	Straße		Hausnummer
	PLZ		Ort

## **2. Einwilligungserklärungen**

Mir ist bekannt, dass der jeweils internetbasiert beantragte Vorgang in der Regel am Tag der Entscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde wirksam wird.

Ich willige zu diesem Zweck ein in die elektronische Bekanntgabe des jeweiligen Verwaltungsakts einschließlich der Übermittlung des Zulassungsbescheids und des vorläufigen Zulassungsnachweises, sowie meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten, durch Übermittlung der zuständigen Zulassungsbehörde an den/die Bevollmächtigte(n).

Ich willige zu diesem Zweck ein, dass die zuständige Zulassungsbehörde dem/der Bevollmächtigten auf geeignetem elektronischem Wege

- den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Fahrzeugzulassung,
- das Kennzeichen,
- die festgesetzte Gebührenhöhe
- sowie im Falle einer Entscheidung gegen die Zulassung, den Ablehnungsgrund für die Zulassung

jeweils einschließlich meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt.

Ich willige zu diesem Zweck ein, dass dem/der Bevollmächtigten meine dem Steuergeheimnis unterliegenden kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse im Rahmen der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung etwaiger Kraftfahrzeugsteuerrückstände nach § 13 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetz sowie Art und Höhe etwaiger Gebührenrückstände durch die zuständige Zulassungsbehörde, einschließlich meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten, bekannt gegeben werden dürfen, soweit dies für die Prüfung des jeweiligen internetbasierten Antrags erforderlich ist.

- [optional] Ich bitte darum, dass die zuständige Zulassungsbehörde dem/der Bevollmächtigten die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II enthaltenen Daten jeweils einschließlich meiner hierin enthaltenen personenbezogenen Daten auf elektronischem Weg nach der wirksamen Zulassung zur Verfügung stellt. Hierfür habe ich hinsichtlich der in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II enthaltenen Daten eine separate Einwilligungserklärung unterzeichnet und wurde diesbezüglich von dem/der Bevollmächtigten nach der DSGVO belehrt.

## Einwilligungserklärung nach DSGVO –

### Zulassung auf eine dritte natürliche Person als Halter

#### Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO für die Zulassung

##### A. Zweck der Datenverarbeitung

Hiermit willigen Sie ein in die Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung der in der Vollmacht genannten Handlungen (die Zulassung und Außerbetriebsetzung des in der Vollmacht genannten Kfz). Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister, zur Speicherung im Archivsystem der Zulassungsstelle und des Kraftfahrt-Bundesamts.

##### B. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zum Zweck der Kfz-Zulassung

Die Verarbeitung erfolgt durch die untenstehenden Parteien:

Als Zulassungsdienstleister für die Erhebung, Zwischenspeicherung und Weiterleitung der personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>a. Name des Großkunden oder Name und Vorname, Straße, Hausnr., PLZ, Ort</li><li>b. [ggf. weitere Zeilen einzufügen]</li></ul> |
|---|

sowie gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

- a. das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg
- b. die örtlich zuständige Zulassungsbehörde
- c. das zuständige Hauptzollamt als für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde
- d. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- e. die jeweils betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung
- f. im Rahmen von Registerauskünften an andere Behörden, die Polizei oder auch an juristische oder natürliche Personen des Privatrechts
- g. sowie ggf. notwendige Dritte, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für das Kraftfahrt-Bundesamt und Zulassungsbehörde tätig werden.

Hiervon betroffen sind die folgenden Daten:

Die von mir im Rahmen der Vollmacht angegebenen personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Adressdaten, Geburtstag und -ort, Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN), Kfz-Kennzeichen, Nr. ZB I und ZB II, (elektronische) Versicherungsbestätigungsnummer)

die Daten aus der Anlage SEPA-Mandat für die Kraftfahrzeugsteuer (IBAN und optional BIC und ggf. Angabe über die beabsichtigte Beantragung der Steuervergünstigung).

### **C. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Die Löschfristen sind in § 45 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt.

- i. § 45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- ii. § 45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für die neue Halterin oder den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- iii. § 45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Dauerkennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Rückgabe, der Einziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.
- iv. § 45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Abs. 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen (vgl. § 45 FZV):

- v. Die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahme.
- vi. Die Fahrzeug-Identifikationsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a, b und e, Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.
- vii. Die Angaben über die frühere Halterin oder den früheren Halter nach § 32 Abs. 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für die neue Halterin oder den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nr. 1.

#### **D. Rechte der Betroffenen**

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wollen Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Beauftragten des Landes für den Datenschutz (siehe Abschnitt E).

#### **E. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen.

#### **F. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die unter Abschnitt B genannten Parteien ein. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich auf gleichem Wege wie diese Einwilligungserklärung an  richten.

#### **G. Abschluss und Unterschrift**

Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass die Verantwortliche bzw. der Verantwortliche nach Art. 4 DSGVO  die erforderlichen persönlichen Daten ausschließlich zur Erfüllung der in Abschnitt A genannten Zwecke an die o. g. Empfänger weiterleitet, weiterleiten darf und/oder weiterleiten wird. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit meine Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. DSGVO (siehe Abschnitt D) geltend machen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

## Formular 2: Juristische Person

### Bevollmächtigung eines Großkunden zur Antragstellung bei der zuständigen Zulassungsbehörde mithilfe der beim Kraftfahrt-Bundesamt vorhandenen Großkundenschnittstelle

Ausgestaltung einer Bevollmächtigung durch eine juristische Person, Behörde, Vereinigung oder eines beruflich Selbstständigen<sup>2)</sup>

#### 1. Vollmacht [Pflichtangaben]

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir,

Vollmachtgeber (Fahrzeughalter)

Name des Unternehmens		
Bei Einzelunternehmer zusätzlich	Name	Vorname
Wirtschaftszweig nach ErfassRL Kfz		
Großkundennummer der Zollverwaltung, sofern vorhanden (SEPA-Mandat wird bei anerkannten Großkunden der Zollverwaltung hierdurch ersetzt)		
Straße		Hausnummer
PLZ		Postfach
Ort		

- den/die Bevollmächtigte(n) –

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Postfach
Ort		

<sup>2)</sup> Ersetzt nicht die ggf. nach DSGVO vorgesehenen Einwilligungserklärungen.

## 2. Einzelzulassung, Mehrfachzulassung oder Dauervollmacht

### Option 1 – Einzelzulassung

die Zulassung (inkl. Wiederzulassung, Tageszulassung und Halter- oder Adressänderung) nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für das folgende Fahrzeug durchzuführen:

#### a) fahrzeugspezifische Angaben

Entweder	Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)	
oder	Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II)	
oder bei noch nicht produzierten Fahrzeugen	Herstellerschlüsselnummer (HSN) und	Typschlüsselnummer (TSN)

#### b) Angaben zur Zustellung der Zulassungsunterlagen

- Ich wähle die **Abholung** der vollständigen Zulassungsunterlagen nach zuvor elektronisch übermitteltem Zulassungsbescheid **durch den Bevollmächtigten** oder ein durch ihn beauftragtes drittes\* Unternehmen oder Person.
- Für den Fall der Abholung durch einen Dritten sind folgende Angaben zu machen:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort

- Ich wähle den **postalischen Versand** der Zulassungsunterlagen an folgende Adressaten:

Versand der Zulassungsunterlagen	Zulassungsbescheinigung Teil I und Plaketten	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*
	Zulassungsbescheinigung Teil II	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*

- \*Nur auszufüllen, falls Zulassungsdokumente an die Adresse eines Dritten (z.B. ein Kreditinstitut) versandt werden soll:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort



**Option 2 – Mehrfachzulassung**

die Zulassung (inkl. Wiederzulassung, Tageszulassung und Halter- oder Adressänderung) gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die folgenden Fahrzeuge durchzuführen (in der untenstehenden Liste können bis zu 100 Fahrzeuge angegeben werden):

a) fahrzeugspezifische Angaben					b) Angaben zur Zustellung der Zulassungsunterlagen			
	Entweder FIN	Oder ZB II	Oder (bei noch nicht produzierten Fahrzeugen)		Abholung durch Bevollmächtigten oder Dritten* (bitte B oder D in der Tabelle angeben)	Postalische Übersendung an Halter, Bevollmächtigten oder Dritten* (bitte H, B oder D in der Tabelle angeben)		
			HSN	TSN		ZB I + ZB II u. Plaketten	ZB I u. Plaketten	ZB II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								

\*Nur auszufüllen, falls Zulassungsdokumente an die Adresse eines Dritten (z.B. ein Kreditinstitut) versandt werden soll:

Zu Ziffer [...]	Name des Unternehmens					
	oder	Name			Vorname	
	Straße				Hausnummer	
	PLZ				Ort	
Zu Ziffer [...]	Name des Unternehmens					
	oder	Name			Vorname	
	Straße				Hausnummer	
	PLZ				Ort	

**Option 3 – Dauervollmacht zur Regelung folgender Angelegenheiten**

- alle Vorgänge gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (einschl. Zulassungen, Tageszulassungen, Wiedertzulassungen und Halter- oder Adressänderungen) durchzuführen.

**a) Befristung der Dauervollmacht (Gültigkeit max. 1 Jahr)**

Die Dauervollmacht muss jedem Einzelantrag beigelegt werden. Sie erlischt spätestens am \_\_\_\_\_, spätestens jedoch ein Jahr ab Unterzeichnung. Die Dauervollmacht ist jederzeit widerrufbar.

**b) Angaben zur Zustellung der Zulassungsunterlagen**

- Ich wähle die **Abholung** der vollständigen Zulassungsunterlagen nach zuvor elektronisch übermitteltem Zulassungsbescheid **durch den Bevollmächtigten** oder ein durch ihn beauftragtes drittes\* Unternehmen oder Person.

- Für den Fall der Abholung durch einen Dritten sind folgende Angaben zu machen:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort

- Ich wähle den **postalischen Versand** der Zulassungsunterlagen an folgende Adressaten:

Versand der Zulassungsunterlagen	Zulassungsbescheinigung Teil I und Plaketten	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*
	Zulassungsbescheinigung Teil II	<input type="checkbox"/> Halter, <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter oder <input type="checkbox"/> Dritter*

- \*Nur auszufüllen, falls Zulassungsdokumente an die Adresse eines Dritten (z.B. ein Kreditinstitut) versandt werden soll:

Name des Unternehmens		
oder	Name	Vorname
Straße		Hausnummer
PLZ		Ort

### **3. Einwilligungserklärungen**

Mir ist bekannt, dass der jeweils internetbasiert beantragte Vorgang in der Regel am Tag der Entscheidung der zuständigen Zulassungsbehörde wirksam wird.

Ich willige zu diesem Zweck ein in die elektronische Bekanntgabe des jeweiligen Verwaltungsakts einschließlich der Übermittlung des Zulassungsbescheids und des vorläufigen Zulassungsnachweises, einschließlich meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten, durch Übermittlung der zuständigen Zulassungsbehörde an den/die Bevollmächtigte(n).

Ich willige zu diesem Zweck ein, dass die zuständige Zulassungsbehörde dem/der Bevollmächtigten auf geeignetem elektronischem Wege

- den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Fahrzeugzulassung,
- das Kennzeichen,
- die festgesetzte Gebührenhöhe
- sowie im Falle einer Entscheidung gegen die Zulassung, den Ablehnungsgrund für die Zulassung

jeweils einschließlich meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt.

Ich willige zu diesem Zweck ein, dass dem/der Bevollmächtigten meine dem Steuergeheimnis unterliegenden kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse im Rahmen der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung etwaiger Kraftfahrzeugsteuerrückstände nach § 13 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetz sowie Art und Höhe etwaiger Gebührenrückstände durch die zuständige Zulassungsbehörde, einschließlich meiner jeweils hierin enthaltenen personenbezogenen Daten, bekannt gegeben werden dürfen, soweit dies für die Prüfung des jeweiligen internetbasierten Antrags erforderlich ist.

[optional] Ich bitte darum, dass die zuständige Zulassungsbehörde dem/der Bevollmächtigten die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II enthaltenen Daten jeweils einschließlich meiner hierin enthaltenen personenbezogenen Daten auf elektronischem Weg nach der wirksamen Zulassung zur Verfügung stellt. Hierfür habe ich hinsichtlich der in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Zulassungsbescheinigung Teil II enthaltenen Daten eine separate Einwilligungserklärung unterzeichnet und wurde diesbezüglich von dem/der Bevollmächtigten nach der DSGVO belehrt.

## SEPA-Mandat

Zur Abbuchung der anfallenden Kfz-Steuer wird im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens ein SEPA-Mandat durch die Halterin oder den Halter ausgestellt. Als Vorlage hierfür dient das einheitliche SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer ausgestellt durch die Generalzolldirektion. Diese sind vorab durch den GK zu befüllen. Wird eine Zoll-GK-Nr. im Vollmachtsdokument angegeben, ist das SEPA-Mandat obsolet.

<b>SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer</b>	
An das	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
Postfach	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/> <hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
<p>Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p>Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.</p> <p>Zudem gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Halter/in gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummer mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.</li> <li>- In dem Falle, dass die/die Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Halter/in die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.</li> <li>- In dem Falle, dass die/die Girokontoinhaber/in identisch mit der/dem Halter/in ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)</li> </ul>	
Zahlungsempfängerin 007	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <span style="float: right; font-size: 8px;">Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001</span> </div>
Girokontoinhaber/in 001	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
002	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
003	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
004	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
Kontoverbindung Girokontoinhaber/in 005	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
<p>Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit "DE" beginnt.</p>	
006	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
013	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Ort der Unterschrift</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: 8px;"> <span>Tag</span><span>Monat</span><span>Jahr</span> </div> </div> </div>
Name der Halterin / des Halters 024	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/>
Zulassungsdaten 025	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Amtliches Kennzeichen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: 8px;"> <span>Tag</span><span>Monat</span><span>Jahr</span> </div> </div> </div>
Erklärung der Halterin/ des Halters	<p>Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.</p> <p>Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)</p>
<hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/> <p style="font-size: 8px; text-align: center;">Unterschrift der Halterin/ des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in nicht identisch sind)</p>	

**Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.  
Zentralverband (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0  
E-Mail: [recht@kfzgewerbe.de](mailto:recht@kfzgewerbe.de)  
Internet: [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

**Verantwortlich:**

Rechtsanwalt Ulrich Dilchert

**Verfasser:**

Ass. jur. Stefan Laing

**Titelbild:**

virtua73, Fotolia.com

**Haftungsausschluss:**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

**Copyright und Rechtsvorbehalt:**

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Erscheinungsdatum:**

September 2023

